



Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 23.11.2021 auf der Web-Seite der Stadt Sundern „www.sundern.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht worden:

**Bekanntmachung
der Stadt Sundern (Sauerland)
VORKAUFSSATZUNG**

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)
ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFRECHT FÜR
DEN BEREICH „FERIENHAUSANLAGE AMECKE“
IM ORTSTEIL AMECKE
NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)
VOM
19.11.2021

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffern 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils zum Satzungsbeschluss geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 18.11.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufrechts für den Bereich „Ferienhausanlage Amecke“ im Ortsteil Amecke beschlossen:

§ 1

STÄDTEBAULICHE MAßNAHME

(1) Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 09.04.2020 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ für den Ortsteil Amecke gefasst.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll die Anzahl an Ferienhäusern signifikant reduziert werden. Hierzu ist u.a. vorgesehen, die im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete „Ferienhausanlage“ sowie die überbaubaren Grundstücksflächen einzuschränken.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Ferienhausanlage Amecke“ erlässt die Stadt Sundern für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

**RÄUMLICHER UND SACHLICHER
GELTUNGSBEREICH**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung entspricht dem Geltungsbereich des in der Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ sowie zusätzlich die an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen im Bereich des ehemaligen Hotels Wildpark.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur: 3

Flurstücke: 46, 47, 59, 76, 78, 79, 81, 82, 86, 89, 90, 91, 92, 94tlw., 95, 99tlw., 102, 103, 104, 105, 109, 110, 113, 114, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125.

Flur: 11

Flurstücke: 20tlw., 379tlw., 497, 499, 622, 625, 627tlw., 628, 631, 632, 634, 637, 638, 640, 641, 644, 649, 650tlw., 654 und 655.

Flur: 15

Flurstücke: 1, 71, 78, 81, 84tlw., 85, 96, 99, 102, 103tlw. und 104.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

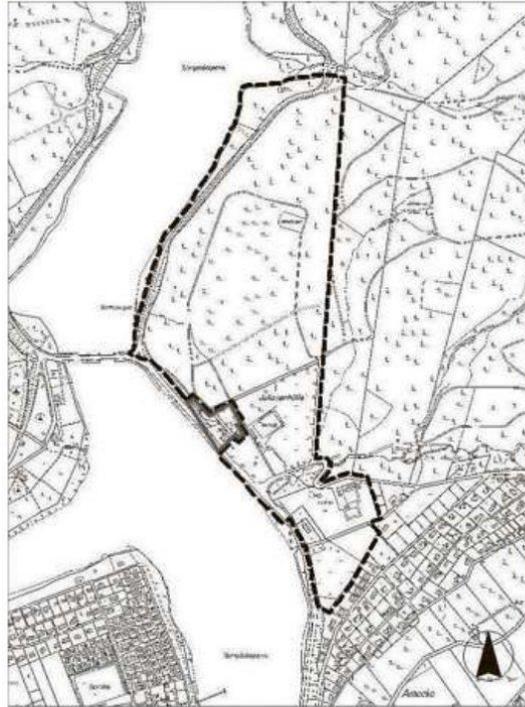
(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufrecht die-

ser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen. Sundern (Sauerland), den 19.11.2021

Der Bürgermeister
gez. Willeke